



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL BUERO-VC3@bmwi.bund.de
AZ VC3 684 100/8
DATUM Berlin, 11. September 2014

BETREFF Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Investitionsschutzabkommen und Streitigkeiten aufgrund dieser (#7020) -Bescheid

Sehr gee [REDACTED]

mit E-Mail vom 10. August 2014 beantragen Sie den Zugang zu verschiedenen unter den Ziffern 1 bis 4 Ihrer Mail näher bezeichneten Übersichten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Zu den Ziffern 1 und 4 werden Ihnen die nachfolgenden Auskünfte erteilt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

1. Begründung

Zu Ziffern 1 und 4 Ihrer Mail

Dem Antrag auf Zugang zu Informationen wird nach § 1 IFG stattgegeben.

Zu den von Deutschland abgeschlossenen sowie zu den verhandelten aber noch nicht abgeschlossenen Investitionsförderungs- und –schutzverträgen möchte ich auf die

BMW-Seite mit der Übersicht vom 14. Mai 2014 verweisen, die Ihnen bereits bekannt ist:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsfoerderung/finanzierung-und-absicherung-von-auslandsgeschaeften.html>

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland dem Vertrag über die Energiecharta beigetreten. Nachstehend erhalten Sie den Link zur ECT-Seite mit Infos zu Deutschland

<http://www.encharter.org/index.php?id=305&L=0L%20%201%C2%A47%206%201%C2%A47%200%201%C2%A47%201%C2%A47%3Esite%20Map%3C%2Fa%3E%20-%20%3Ca%20class%3D%5C%5C%5C%27p6ejtty6%5C%5C%5C%27%20href%3D#c937> sowie den Vertrag in deutscher Fassung

http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/Publications/GE.pdf

Weitere für Deutschland geltende Investitionsschutzabkommen oder Handelsabkommen mit Investitionsschutzbestimmungen, etwa in Abkommen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurden noch nicht abgeschlossen.

Zu Ziffern 2 und 3 Ihrer Mail

Der Antrag wird nach § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt, da sich die begehrten Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen mit vertretbarem Aufwand erschließen lassen.

Die Informationen sind z. B. über folgende Internetseiten verfügbar:

- über das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), das Schiedsgericht bei der Weltbank

<https://icsid.worldbank.org>

- die Datenbank „Investment Claims“

<http://oxia.ouplaw.com/home/ic>

- sowie die Informationsseiten „Investment Treaty Arbitration“

<http://www.italaw.com>

- und „Investment Arbitration Reporter“

<http://www.iareporter.com>

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

